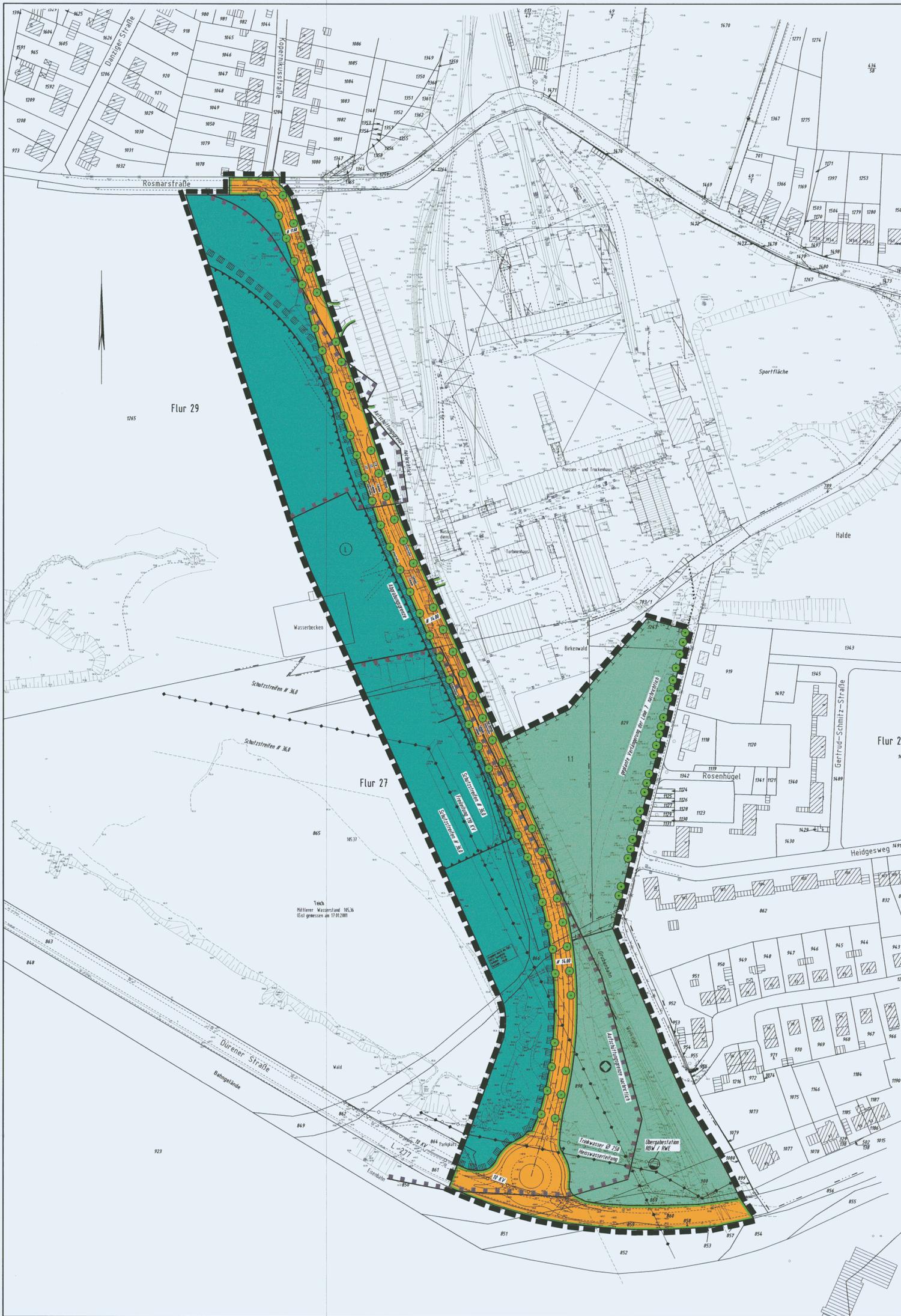


Bebauungsplan Nr. 86.3 F



Textliche Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

1. Die als Grünanlage mit der Ordnungsnummer 1 gekennzeichnete Fläche ist als extensive Grünfläche mit ca. 10% Gehölzanteil gem. Pflanzenliste zu gestalten. Abgestorbene Gehölze sind durch artgerecht zu ersetzen und ebenso fachgerecht zu entfernen.

Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1. An den gekennzeichneten Standorten ist ein standortgerechter, hochstammiger Laubbau mit ca. 100 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Gehölze sind durch artgerecht zu ersetzen und ebenso fachgerecht zu entfernen. Die genaue Lage ergibt sich aus der Ausbauplanung.

2. Die als Wald gekennzeichnete Fläche ist in der gesamten Breite entlang des Straßenrandes als Strauchhecke mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung nach Pflanzenliste und Angaben der Unteren Forstbehörde zu bepflanzen.

Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25 b BauGB)

1. Die als zu erhaltende festgesetzten Gehölze sind vor und während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen durch Maschinen zu schützen. Die Gehölze sind vor dem Fällen zu beschnitten. Die zu fallenden Äste sind in einem Abstand von 10 m zum Gehölz zu entsorgen. Die Wurzelschutzmaßnahmen sind fachgerecht zu schützen. Wurzel- und Stammwunden sind fachgerecht zu versorgen.

Pflanzenliste:

Bäume 1. Ordnung
 Fagus sylvatica - Buche
 Fraxino excelsior - Esche
 Quercus petraea - Traubeneiche
 Quercus robur - Stieleiche
 Tilia cordata - Winterlinde

Bäume 2. Ordnung
 Acer campestre - Feldahorn
 Carpinus betulus - Haselnuss
 Malus sylvestris - Wildapfel
 Prunus avium - Vogelkirsche
 Prunus padus - Traubenkirsche
 Prunus cerasifera - Zwergkirsche
 Sorbus aucuparia - Eberesche
 Salix alba - Silberweide

Sträucher
 Cornus mas - Hirtengolde
 Cornus sanguinea - Roter Hartgolde
 Corylus avellana - Haselnuss
 Cotoneaster manchuensis - Weißdorn
 Eonymia europaea - Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Prunus spinosa - Schlehe
 Rhamnus frangula - Faulbaum
 Rubus fruticosus - Brombeere
 Salix caprea - Salweide
 Salix triandra - Mandelweide
 Salix virens - Korweide
 Salix purpurea - Purpurweide
 Sorbus torminalis - Elsenerweide
 Vitis rotundifolia - Weinrebe
 Viburnum lantana - Schneeball
 Viburnum opulus - Wasserschneeball

Legende

- Stadterweiterungsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserleitung sowie für Abwässer (§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB)
- Zweckbestimmung Wasser
- Zweckbestimmung Abwasser
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB)
- oberirdisch: Freileitung RWE 110 kV
- Heißwasserleitung
- unterirdisch: Trinkwasserleitung DN 200
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)
- Flächen für Abwässer oder für die Gewinnung von Biomasse (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)
- Flächen für Wald (§ 9 (1) Nr. 18 und (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)
- Anpflanzen: Bäume
- Erhaltung: Bäume
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 (6) BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bautechnische Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bautechnische Schutzmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) Nr. 1 und (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- nachrichtlich: Freileitung, Sicherheitsabstand

RECHTSGRUNDLAGEN:

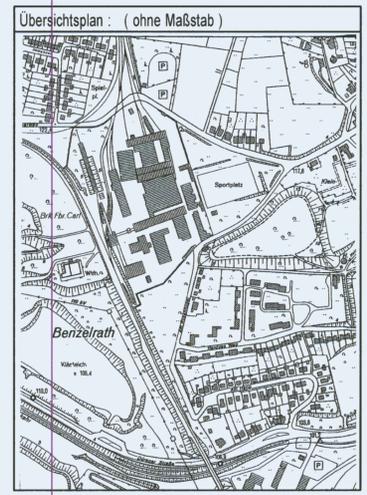
- BAUGEBIETSGESETZ (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.08.1987 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 28.10.2001 (BGBl. II S. 2795)

- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 479)

- PFLANZENVERORDNUNG 1990 (PflanzV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.1991 (BGBl. I S. 58)

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.05.1998 (BGBl. I S. 2994)

- BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 07.03.1995 (GV NW 2000, 256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 09.05.2000 (GV NW S. 439, 445)



Dieser Plan ist gemäss § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen vom 02.12.1998 zur Aufstellung beschlossen worden.

Die Bürger(-innen) sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung gemäss § 3 (1) des BauGB in der Zeit vom 04.05.1999 bis 18.05.1999 und am 07.08.1998 unterrichtet worden.

Dieser Plan ist gemäss § 3 (2) BauGB durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen vom 18.12.2001 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Dieser Plan hat gemäss § 3 (3) des BauGB in der Zeit von 29.05.2001 bis 03.07.2001 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 03.07.2001 erneut öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 18.12.2001 im Amtsblatt der Stadt Frechen bekannt gemacht.

Dieser Plan hat gemäss § 3 (3) des BauGB in der Zeit von 29.05.2001 bis 03.07.2001 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 03.07.2001 erneut öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 18.12.2001 im Amtsblatt der Stadt Frechen bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit aufgestellt.

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans sowie des Ortes der Auslegung gemäss § 10 (3) BauGB ist am 13.06.2001 im Amtsblatt der Stadt Frechen erfolgt.

Aufgestellt: 13.05.2001
 Stadt Frechen
 der Bürgermeister
 Fachbereich 6 Bauen, Planen und Umwelt
 Abteilung 61 Planung und Umwelt

Dieser Plan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Plangrundlage:
 Die dargestellte Katasterunterlagen stimmt mit dem amtlichen Nachweis mit Stand vom Januar 2001 überein. Die dargestellte Topographie wurde von November 2000 bis Januar 2001 erhoben. Die technische Fachplanung wurde digital geliefert und übernommen.
 Frechen, den 07.08.2001

STADT FRECHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 86.3 F

Grube Carl
 Erschließungsstraße

Maßstab 1 : 1000

Fachbereich 6 Planen, Bauen und Umwelt - Abteilung 6.1 Planung und Umwelt

